



Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur •  
• Im Wiesengrund 57• 53639 Königswinter •  
www.aeternitas.de • info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

**Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5043**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Der Vorsitzende  
MdL Andreas Beran  
Postfach 7121

24171 Kiel

Königswinter, den 12.10.2004  
Durchwahl Jäger: 02244 / 92 53 82  
Fax: 02244 / 82 53 88  
E-Mail: christian.jaeger@aeternitas.de

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) / schriftliches Anhörungsverfahren

**Hier:** Stellungnahme der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. zum Entwurf, Stand 25.06.2004, LT-Drs.15/3561 (neu)

Sehr geehrter Herr Beran, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur o.g. Anhörung zur Änderung des Bestattungsrechts in Schleswig-Holstein und nehmen wie folgt Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 25.06.2004.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat dem Landtag am 25.06.2004 eine Neufassung des Entwurfes eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) vorgelegt. In der vorliegenden Fassung enthält der Gesetzesentwurf eine moderate Liberalisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens in Schleswig-Holstein, ohne jedoch für die Hinterbliebenen besondere Freiheiten für eine möglichst individuelle Form des Abschiednehmens zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf ist darüber hinaus in vielen Punkten eine Umstellung und Zusammenfassung der bisher bereits bestehenden Regelungen und Vorschriften, die nunmehr in einem einheitlichen Gesetz gesammelt sind.

Für ein modernes und bürgerfreundliches Bestattungsrecht ist es notwendig,

1. dass ein neues Bestattungsgesetz die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger als Maßstab für die Regelungen des Friedhofs- und Bestattungswesens nimmt; hierzu gehört auch die Ermöglichung der zeitlich befristeten Urnenaufbewahrung zu Hause in besonderen Fällen;
2. dass auch den Friedhofsträgern Möglichkeiten für einen effizienten und bürgerfreundlichen Betrieb ihrer Einrichtungen geschaffen werden; hierbei ist die Möglichkeit der Abgabe von Aufgaben des Tagesgeschäfts an Unternehmen der Privatwirtschaft zu

## **Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

---

schaffen, um etwaige Einsparpotenziale umsetzen zu können;

3. dass sich die Regelungen und Einschränkungen in einem neuen Bestattungsgesetz auf die medizinisch und juristisch unbedingt notwendigen Vorgaben beschränken. Hier sind insbesondere der Verzicht auf einen generellen Sargzwang sowie die Ermöglichung von Hausaufbahrungen zu nennen.

Folgende Bestimmungen sind aus Verbrauchersicht diskussionswürdig:

### § 2 Nr. 4 und 5 - Begriffsbestimmung „Totgeborenes“ und „Fehlgeburt“:

Es ist unverständlich, weshalb der Gesetzentwurf ein Mindestgewicht in den Begriffsdefinitionen enthält. Tot- und Fehlgeborene, die unter diesem Gewichtslimit liegen, würden nach dieser Formulierung wie auch Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen nach wie vor den rechtlichen Status von „Klinikabfall“ haben, ohne dass die Eltern einen Anspruch auf eine Bestattung hätten. Da der Gesetzentwurf unter § 13 Abs. 1 Satz 3ff. den Eltern ohnehin ein Bestattungsrecht für Tot- und Fehlgeburten einräumt, sollte diese Gewichtsgrenze gestrichen werden. Ebenso sollte eine Formulierung gefunden werden, die den Eltern die Beisetzung von Leibesfrüchten aus Abtreibungen ermöglicht.

### § 2 Nr. 12 Begriffsbestimmung „Hinterbliebene“:

Es wäre erfreulich und den aktuellen Gegebenheiten angemessen, wenn (wenn auch an letzter Stelle) die langjährigen „Lebensgefährtinnen“ und „Lebensgefährten“ in die Liste der bestattungspflichtigen Personen aufgenommen würden. Eine solche Formulierung entspräche den tatsächlichen Lebensumständen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, darüber hinaus wäre den kostentragenden Stellen auch ein weiterer möglicher Adressat gegeben.

### § 10 Abs. 1 Nr. 1 - Aufbahrungsfristen:

Es ist erfreulich, dass durch die einfache Verlängerungsmöglichkeit der Aufbahrungsfrist nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs den Angehörigen die Hausaufbahrung erleichtert wird. Da sich aus Abs. 2 dieser Vorschrift aber ergibt, dass eine Kühlung des Leichnams ohnehin erst ab einer Zeitspanne von 72 Stunden nach Eintritt des Todes als grundsätzlich notwendig angesehen würde, wäre es angemessen, auch die generelle Frist für die Hausaufbahrung auf 72 Stunden festzusetzen. Dadurch würde zum einen die Notwendigkeit der Verlängerung nach Abs. 1 Nr. 1 entbehrlich werden, die entsprechende Regelung könnte ersatzlos wegfallen. Zum anderen könnte die Gemeinde nach Abs. 1 Nr. 2 ohnehin eine entsprechende Verkürzung der Frist anordnen, wenn der Aufbahrung hygienische oder gesundheitliche Bedenken entgegen stehen.

Im Sinne der Möglichkeit einer Hausaufbahrung des oder der Verstorbenen sollte diese Frist daher entsprechend großzügig bemessen sein. Die Möglichkeit einer Hausaufbahrung, welche traditionell üblich war, ist neben der hilfreichen Nähe zum Verstorbenen im Trennungsschmerz der ersten Tage trauerpsychologisch zu befürworten. Darüber hinaus könnten die Bürgerinnen und Bürger durch eine Hausaufbahrung auch die Gebühren für die Benutzung einer in der Regel unpersönlichen Trauerhalle sparen.

Ebenso ist dem Entwurf keine Regelung über die Zulässigkeit von Aufbahrungen im offenen Sarg zu entnehmen. Obwohl der ansonsten bürgerfreundliche Tenor des Entwurfs nahe

## **Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

legt, dass eine offene Aufbahrung grundsätzlich zulässig ist, würde eine ausdrückliche Regelung im Entwurf für Klarstellung sorgen und helfen, eventuelle Hemmschwellen abzubauen. Es würde sich folgende Formulierung, etwa in einem neu aufzunehmenden § 10 Abs. 4, anbieten:

„(4) Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn hygienische oder gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Die Unbedenklichkeit der Sargöffnung ist der Ordnungsbehörde durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, die Kosten hierfür tragen die Angehörigen.“

### § 13 – Verfahren mit Leichenteilen

Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, wie mit Leichenteilen nach § 2 Nr. 2 des Entwurfs sowie mit denjenigen Tot- und Fehlgeburten zu verfahren ist, deren Eltern keine Beisetzung wünschen.

Entsprechend der Formulierung des ursprünglichen Kabinettsentwurfs würde sich eine Ergänzung des § 13 etwa wie folgt anbieten:

#### § 13

(1) Satz 6 hinzufügen: „Liegt keine Erklärung der Eltern zur Beisetzung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und nach Maßgabe des Absatz 3 zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“ (Wortlaut entspricht § 14 Abs. 2 Satz 2 BestG NRW)

(2)

(3) Hinzufügen: „Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Präparate aus menschlichem Gewebe, deren körperlicher Zusammenhalt überwiegend bestehen geblieben ist. Im Falle des § 9 Abs. 7 veranlasst abweichend von Absatz 2 die Einrichtung die Bestattung und trägt die Kosten. (Wortlaut entspricht § 14 Abs. 3 des Kabinettsentwurfs) Die Inhaber des Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Leichenteile, Tot- oder Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte aus Abtreibungen nach § 2 Nr. 4 und 5, die nicht nach § 13 Abs. 1 bestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden.“ (Wortlaut entspricht § 8 Abs. 2 BestG NRW)

### § 13 Abs. 1 - Zulässigkeit der Bestattung bei Tot- und Fehlgeburten

Wie schon zu § 2 ausgeführt, sollte den Eltern aus Gründen der Pietät ein generelles Bestattungsrecht für Tot- und Fehlgeburten sowie für Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen eingeräumt werden.

### § 15 - Bestattungsarten:

#### 1. Sargzwang:

Grundsätzlich ist die Regelung aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu beanstanden.

Es ist aber ein richtiger und zeitgemäßer Schritt der Landesregierung, dass bei Erdbeisetzungen aufgrund von weltanschaulichen oder religiösen Gründen auf einen Sarg verzichtet werden kann. Diese Verzichtsmöglichkeit darf auch, wie der Entwurf in seiner Begründung zu § 26 Abs. 4 zutreffend ausführt, nicht auf einzelne Religionsgemeinschaften beschränkt werden, da ansonsten der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG und der Grundsatz der Religi-



## **Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

onsfreiheit aus Art. 4 GG verletzt wäre. Aus diesem Grund soll nach dem Entwurf den Kommunen auch vorgeschrieben werden, die Sarglose Beisetzung grundsätzlich zuzulassen.

Um Widersprüche zu vermeiden und die Gesetzesformulierung harmonischer zu gestalten, sollte daher

in § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs die Formulierung „in einem Sarg“ gestrichen werden.

Damit würde sich in Zusammenhang mit § 26 Abs. 4 des Entwurfs ein einheitliches Bild und damit eine einheitliche Regelungslage ergeben.

Vor dem Hintergrund der oftmals angeführten „Notwendigkeit“ von Särgen bei Erd- und Feuerbestattung sei zusätzlich zur Argumentation in der Begründung des Entwurfs darauf hingewiesen, dass bisher keine einzige Untersuchung, sei sie medizinischer, chemischer oder biologischer Natur, einen Sarg für notwendig erachtet. Besonders Säрге aus Hartholz haben im Gegenteil sogar eine Wirkung, welche die Ruhezeiten teilweise deutlich verlängert und so unnötig hohe Grabnutzungsgebühren verursacht. Die Landesregierung hat diese Erkenntnisse bereits in die Formulierung des § 15 Abs. 2 einfließen lassen.

Ebenso sollte den Kritikern klar sein, dass auch die Beisetzung in einem Sarg durch eine gesetzliche Freigabe nicht verboten würde. Durch eine entsprechende Regelung wird den Hinterbliebenen lediglich die Freiheit der Wahl eingeräumt. Das Argument der oftmals angeführten „Zerstörung“ der Bestattungskultur durch den Wegfall von Zwängen ist aus praktischer Sicht nicht nachvollziehbar und durch Erfahrungen in den europäischen Nachbarländern widerlegt.

Kultur ist ein Gut, das aus der Mitte der Bevölkerung entsteht und ständig in Entwicklung ist. Das Festhalten an einem Status Quo ist nicht „Kultur“, sondern die Angst vor Veränderung, besonders wenn auch wirtschaftliche Interessen dahinter stehen.

### 2. Zum Friedhofszwang für Urnen:

Ein neues Bestattungsgesetz sollte vor allem auch die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger nach neuen Formen für das Totengedenken und die Bestattung umsetzen. Insbesondere bei der Feuerbestattung haben sich in der Vergangenheit neue Bestattungsarten herausgebildet, die durch den bestehenden Friedhofszwang in einer Grauzone existieren.

Nach dem derzeitigen Entwurf ist eine solche Freigabe aber nicht vorgesehen, was angesichts der sonstigen fortschrittlichen Regelungen nicht nachvollziehbar ist.

Regelungen, wonach es Verstorbenen und Angehörigen größtenteils freigestellt wird, mit der Totenasche nach dem Wunsch des Verstorbenen zu verfahren, würden eine begrüßenswerte Neuerung darstellen. Durch entsprechend liberale Regelungen würde dem letzten Willen der Verstorbenen die angebrachte Bedeutung zugestanden.

Durch eine entsprechende Liberalisierung sollte es Privatpersonen so auf legalem Wege ermöglicht werden, die Beisetzung von Totenasche in der von ihnen gewünschten Form oder auch deren Aufbewahrung zu Hause durchzusetzen. Den Wunsch, dies frei zu entscheiden, haben nach Aeternitas- Untersuchungen etwa 35 % aller Bundesbürger. Den Hinterbliebenen blieben die teils unwürdigen Umwege über Nachbarländer erspart, um die Urne zu Hause aufbewahren zu können.



## **Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Für die Dauer der Aufbewahrung der Urne zu Hause sollte eine Frist von etwa vier Jahren bestimmt werden. Eine solche Frist wäre zum einen ausreichend, um den Angehörigen eine angemessene Zeit für einen individuellen Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Zum anderen wäre durch die Befristung auch sichergestellt, dass die Totenasche nicht unbegrenzt aufbewahrt und letztlich auch beigesetzt werden wird.

Wenn von verschiedener Seite befürchtet wird, dass eine Aufbewahrung „zu Hause“ die Totenruhe stören könnte, so kann dem nicht gefolgt werden. Der entsprechende Gesetzentwurf sollte eindeutig vorsehen, dass für die Form der Bestattung ausdrücklich der Wille des Verstorbenen vorrangig ist und sich dieser zu Lebzeiten für eine Aufbewahrung in den Räumen der Hinterbliebenen ausgesprochen haben muss. Einem Missbrauch der Totenasche wäre damit wirksam vorgebeugt.

Ein Mensch, der sich für die Aufbewahrung seiner sterblichen Überreste in dem Umfeld entscheidet, in dem er sein Leben verbracht hat und das für ihn mit schönen Erinnerungen verknüpft ist, ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die letzte Ruhe anders als auf dem Friedhof gestalten wird. Die Aufbewahrung der Urne in den Räumen der Hinterbliebenen ist eine andere, neue Form der Totenruhe, die nach dem Willen des Verstorbenen gerade in dieser Form gewünscht ist. Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Angehörigen die Urne mit der Totenasche noch für eine gewisse Zeit in Privaträumen aufbewahren dürften oder z.B. beim Bestatter aufbewahren lassen können. Auf diese Weise könnten zum Beispiel ältere Ehepaare, Lebenspartner oder Lebensgefährten die Zeit bis zum Tod des Überlebenden überbrücken und so eine gemeinsame Beisetzung erleichtern. Ebenso könnte durch die Möglichkeit der Hausaufbewahrung von Totenasche die Trauerbewältigung für die Hinterbliebenen erleichtert werden.

Zur Vermeidung von Entscheidungen, die dem Willen des Verstorbenen widersprechen, könnte ähnlich wie nach dem BestG NRW eine schriftliche Verfügung des Verstorbenen für die Genehmigung der Aufbewahrung von Totenasche in Privaträumen vorausgesetzt werden.

Als absolute Mindestvoraussetzung sollte in jedem Fall die befristete Aufbewahrung von Totenasche in Privaträumen zulässig sein, wenn schwere Krankheit oder eine unzumutbar große Entfernung zum nächsten Friedhof beim bestattungspflichtigen Hinterbliebenen gegeben sind.

Dieser Ausnahmefall sollte ausdrücklich in den Gesetzentwurf übernommen werden.

### 3. Zur Verfügung des Verstorbenen über seinen Bestattungswunsch, Begr. zu § 15 Abs. 3

Aus Gründen der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass bei der Ermittlung des Willens des Verstorbenen hinsichtlich seiner Bestattung nicht auf Regelungen in seinem Testament abgestellt werden sollte. Ein Testament wird in der Regel erst nach der Beisetzung eröffnet, womit Bestattungswünsche aus dem Testament nur noch in sehr eingeschränktem Rahmen Berücksichtigung finden können. In der Praxis hat sich eine so genannte „Bestattungsverfügung“ bewährt, welche separat von einem Testament verfasst und aufbewahrt wird und auf welche bei der Ermittlung entsprechend abgestellt werden sollte.

### § 18 - Urnentransport

Es ist ein richtiger und bürgerfreundlicher Schritt, dass auch die Angehörigen den Transport der Urne vom Krematorium zum Bestattungsplatz vornehmen dürfen. Durch die bisherige Verpflichtung, dies üblicherweise durch einen Bestatter durchführen zu lassen, entstehen





**Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

---

teils erhebliche Kosten, die den Bürgerinnen und Bürgern durch die Neuregelung erspart werden könnten. Die andere zur Zeit mögliche Kosten sparende Alternative, nämlich der Urnenversand durch das Krematorium per Post, wird von vielen Angehörigen als unpersönlich abgelehnt.

§ 26 - Friedhofsordnung

Es ist erfreulich, dass Friedhofsträger nach § 26 Abs. 4 des Entwurfs den generellen Verzicht auf den Sargzwang in den Friedhofssatzungen festhalten müssen. Der Landesgesetzgeber wird hierdurch erstmals in Deutschland die Träger öffentlicher Friedhöfe zur Ermöglichung der sarglosen Beisetzungen verpflichtet. Zur Notwendigkeit von Särgen bei der Bestattung von Leichnamen wird auf unsere Ausführungen zu § 15 verwiesen.

**Fazit:**

Insgesamt stellt der vorliegende Entwurf eine gelungene Initiative zur Liberalisierung des Bestattungsrechts in Schleswig-Holstein dar, obwohl noch Regelungen für alternative Bestattungsformen in den Entwurf mit aufgenommen werden müssten.

Wir ermutigen hiermit den Landesgesetzgeber, den von anderen Bundesländern bereits beschrittenen neuen Weg im Friedhofs- und Bestattungswesen fortzusetzen und damit dem unübersehbaren Wandel der traditionellen Vorstellungen über Tod und Bestattung eine Chance zu geben. Der kulturellen Weiterentwicklung in dem Bereich Friedhof und Bestattung würde dadurch Rechnung getragen. Ein Gesetz, das die Wünsche und die freie Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ihrer Beisetzungsform großzügig unterstützt, wäre ein großer Schritt zu einer liberalen und bürgerfreundlichen Friedhofs- und Trauerkultur.

Die Folgen und die Auswirkungen einer solchen Reform für Friedhofsträger und Gewerbe sind für diese langfristig von Vorteil und stehen nach unserer Auffassung in einem angemessenen Verhältnis zum Fortschritt und zu der Reformdynamik, die unsere Trauerkultur braucht. Hier werden in erster Linie auch die Friedhofsträger gefordert sein, den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend attraktive Angebote zu machen, um Abwanderung oder Leichentourismus zu verhindern. Ebenso steht nicht zu befürchten, dass die Friedhöfe wegen neu eingeräumten Freiheiten „verwaisen“.

Die tatsächliche Reformdynamik und der Reformwille der Landesregierung wird sich aber erst nach Verabschiedung des Gesetzes beurteilen lassen. Letztlich liegt es an der Bereitschaft der Friedhofsträger, den Bürgerinnen und Bürgern diese neuen Freiheiten schnell und einfach durch die Änderung der Friedhofssatzungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Aeternitas e.V.

Hermann Weber  
Vorsitzender



Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur •  
• Im Wiesengrund 57 • 53639 Königswinter •  
www.aeternitas.de • info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

## **Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Bestattungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

### **Über Aeternitas e.V.:**

Aeternitas ist die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, die unabhängige freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Wir betreuen über 40.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet.

Unser Ziel ist es, den Verbrauchern im Trauerfall einen geglückten Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass der Verbraucher die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Beerdigung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln kann, um mehr Zeit und Raum für die Trauer zu haben.

Nach dem Motto „Wissen, was helfen kann“ stellt Aeternitas e. V. den Bürgern Datenbanken, Publikationen und Beratung zur Verfügung, damit sie im Trauerfall die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig, selbst und bewusst treffen können.

Aeternitas e. V. bietet den Bürgern Wissen und Informationen über die funktionellen und finanziellen Abläufe eines Trauerfalls einschließlich der denkbaren Vorsorgemöglichkeiten. Angepasst an die Bedürfnisse unserer Mitglieder und der interessierten Bürger umfasst unsere Arbeit:

1. die Bereitstellung von Informationen:
  - als kostenlose und kostenpflichtige Ratgeber allgemein zu den Themen Trauerfall und Vorsorge
  - in speziellen Publikationen
  - über Internet und Faxabruf
  - mittels Datenbankrecherchen zu Friedhofsrecht, Friedhofsgebühren und Branchenpreisen über Internet und direkt bei Aeternitas e. V.
2. die telefonische und schriftliche Beratung bei Fachfragen, Rechtsfragen, Servicefragen
3. den Vereins-Service: Rechtsberatung, Musterprozesse, Abschluss einer Sterbegeldversicherung, Vereinszeitschrift
4. Grundlagenforschung und Ideenentwicklung
5. die Förderung von Ausstellungen, Initiativen und Wettbewerben, die die Themen Friedhof und Bestattung sowie den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer vermehrt in die Aufmerksamkeit der Menschen rufen

Aeternitas e. V. setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Bürger im Trauerfall ein. Mehr Mitsprache und Selbstbestimmung, mehr Demokratie und weniger Bürokratie, Transparenz und Senkung der Bestattungskosten sind das Ziel der Vereinsarbeit.

**Kontakt:**  
**Aeternitas e. V.**  
**Im Wiesengrund 57**  
**53639 Königswinter**

**Tel. 02244/92537**  
**Fax 02244/925388**  
**info@aeternitas.de aeternitas@t-online.de**  
**http://www.aeternitas.de**